

Disziplinarordnung

Basierend auf Art. 55 des Volksschulgesetzes sowie Art. 13 Abs. 2 lit. m des Schulgesetzes Churwalden erlässt der Schulrat vorliegende Disziplinarordnung.

Personen-, und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Disziplinarordnung nichts anderes ergibt.

Art. 1

Der Geltungsbereich dieser Disziplinarordnung erstreckt sich auf sämtliche Schüler der öffentlichen Schule der politischen Gemeinde Churwalden während des Besuches der Volksschule in den Schulräumlichkeiten, Schulhäusern, Jugendräumen und bei ausserordentlichen Aufenthalten (Klassenlager, Schulausflüge, etc.)

Geltungsbereich

Die Disziplinarordnung gilt sinngemäss auch für Schüler, welche die obligatorische Schulpflicht ausserhalb der Gemeinde Churwalden erfüllen.

Art. 2

Die Disziplinarordnung dient der Schule zur Erfüllung ihrer Obhutspflicht, zur Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs.

Zweck

Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Schulrates sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigten gegen vorliegende Disziplinarordnung.

Art. 3

Während der Schulzeit und bei allen von der Schule organisierten Anlässen obliegt die Aufsichtspflicht den Lehrpersonen, der Schulleitung sowie dem Schulrat.

Aufsichtspflicht

Der Schulweg, sowie das Verhalten der Schüler auf dem Schulweg, fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Art. 4

Die Schüler haben sich untereinander taktvoll, fair und tolerant zu verhalten. Von den Schülern wird ein freundliches und anständiges Benehmen erwartet.

Schuldisziplin

Die Schüler tragen zum Schulinventar sowie zur Umwelt Sorge und schützen Fauna und Flora.

Die Schüler haben die Schule gemäss Stundenplan zu besuchen und die Schulzeiten einzuhalten.

Die Schüler haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat sowie Schulpersonal zu befolgen.

Art. 5

Das Rauchen ist gemäss Art. 9 vom kantonalen Gesundheitsgesetz im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Sportanlagen verboten.

Genuss- und
Suchtmittel

Der Konsum von alkoholischen Getränken und weiteren Suchtmitteln aller Art, sowie deren Handel, ist im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Sportanlagen verboten.

Die Lehrpersonen sind berechtigt, verbotene Genuss- und Suchtmittel z.H. der Schulleitung einzuziehen.

Die Schulleitung klärt zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Sachlage.

Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 6

Während der Schulzeit, inklusive Pausen, müssen elektronische Geräte ausgeschaltet und versorgt sein.

Elektronische Geräte

Ein Gerät oder Gegenstand kann durch die Lehrpersonen z.H. der Schulleitung eingezogen werden, falls gegen die Schulregeln verstossen worden ist oder verbotene Aktivitäten auf einem Gerät vermutet werden.

Die Schulleitung klärt zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Sachlage.

Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 7

Alle Arten von Waffen, Waffenimitationen, andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, sind auf dem Schulareal sowie bei Schulveranstaltungen verboten.

Waffen und andere
Gegenstände

Die Lehrpersonen können jederzeit Kontrollen vornehmen, und solche Gegenstände z.H. der Schulleitung einziehen.

Die Schulleitung klärt zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Sachlage.

Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 8

In den für den Schulweg organisierten Bussen haben sich die Schüler korrekt zu verhalten. Mutwillige Beschädigungen werden geahndet. Die Kosten der Schadensbehebung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Schülertransport

Die offiziellen Schulbusse müssen von den Schülern als Transportmittel benutzt werden.

Den Anweisungen der Buschauffeure ist Folge zu leisten.

Art. 9

Lehrpersonen beaufsichtigen die Schüler während den Pausen. Die Aufsicht ist turnusmässig zu organisieren. Das Schulareal darf, während den Pausen, nicht verlassen werden.

Pausenaufsicht

Art. 10

Die Lehrpersonen, die Schulleitung, der Schulrat sowie das Schulpersonal sind gegenüber Schülern weisungsbefugt.

Weisungsbefugnis

Art. 11

Der Aufenthalt in den Schullokalitäten ist den Schülern grundsätzlich nur unter Aufsicht oder im Einverständnis der Lehrpersonen gestattet.

Räume, Geräte,
Einrichtungen

In Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen. Räumlichkeiten wie Turnhalle etc. dürfen nicht mit Aussenschuhen betreten werden.

Den Einrichtungen der Schulhäuser und Schulareale, dem Schulmaterial und Mobiliar sowie den Maschinen und Geräten ist Sorge zu tragen.

Auf Sauberkeit und Hygiene in sämtlichen Schulräumen, insbesondere in Toiletten und Duschanlagen, ist zu achten.

Art. 12

Ausserhalb der Schulstunden und Blockzeiten sind die Erziehungsberechtigten für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.

Aufsichtspflicht
Erziehungsberechtigte

Art. 13

Die Absenzen und Beurlaubung vom Schulunterricht werden im separaten Absenzen- und Urlaubsreglement geregelt.

Absenzen und
Beurlaubung

Art. 14

Unentschuldigte Versäumnisse ahndet der Schulrat gemäss kantonalem Schulgesetz.

Unentschuldigte
Absenzen

Art. 15

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden von den Lehrpersonen und/oder der Schulleitung geahndet und mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit bestraft.

Disziplinarstrafen

Die Beschäftigung mit besonderer Arbeit erfolgt unter Aufsicht und hat sinnvoll zu sein. Sie soll, wenn möglich, mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt sechs Halbtage.

Art. 16

Die Lehrperson kann bei leichten Verstössen einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit bis zu drei Halbtagen verfügen.

Kompetenzen

Die Schulleitung kann bei schweren Verstössen einen schriftlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit bis zu sechs Halbtagen verfügen.

Art. 17

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören. Bei Verfügungen von besonderer Arbeit über einen Halbtage sind vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Feststellung des
Sachverhaltes

Art. 18

Disziplinaentscheide der Lehrpersonen können an die Schulleitung, Disziplinaentscheide der Schulleitung können an das Schulratspräsidium, Disziplinaentscheide des Schulratspräsidiums können an den Schulrat weitergezogen werden.

Beschwerderecht

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

Art. 19

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat sorgen für einen gegenseitigen Informationsfluss. Der Persönlichkeitsschutz ist dabei zu beachten.

Informationsfluss

Art. 20

Diese Disziplinarordnung wurde am 10. Juni 2026 vom Schulrat verabschiedet und tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung ersetzt alle bisherigen Disziplinarordnungen der Schule Churwalden.

Churwalden, 24. Juni 2026

Schule Churwalden

Andreas Thöny
Schulratspräsident

Schule Churwalden

Gianmarco Corsetto
Schulleiter